

Der Gemeinderat der Gemeinde Spielberg und der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft ihrer Gemeinden und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, auf Grund von Art. 74, Abs. 1, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19.11.1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit gültigen Fassung nach der am 27. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Spielberg am 17./22. März 1972 folgende

VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Spielberg in die Stadt Sachsenheim

beschlossen:

§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Rechtslage	2
§ 3 Einwohner / Bürger	2
§ 4 Wahrung der Eigenart	2
§ 5 Vertretung der Bürger	2
§ 6 Ortschaftsverfassung	3
§ 7 Örtliche Verwaltung	4
§ 8 Ortsrecht	5
§ 9 Archiv	5
§ 10 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Spielberg	5
§ 11 Feuerwehr	6
§ 12 Friedhof	6
§ 13 Erhaltung folgender Einrichtungen der Gemeinde Spielberg	6
§ 14 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	7
§ 15 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange	7
§ 16 Weiterentwicklung des Stadtteiles Spielberg	7
§ 17 Besondere Wünsche der Gemeinde Spielberg und deren Berücksichtigung	7
§ 18 Regelung von Streitigkeiten	8

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Spielberg wird in die Stadt Sachsenheim eingegliedert.
2. Der althergebrachte Gemeindename "Spielberg" bleibt als Name für den Stadtteil Spielberg erhalten.

§ 2 Rechtslage

Die Stadt Sachsenheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde Spielberg ein. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Zweckverbände.

§ 3 Einwohner / Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Spielberg haben mit dem Tage der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Sachsenheim.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Das örtliche Brauchtum in Spielberg bleibt erhalten. Das sportliche und kulturelle sowie das kirchliche und genossenschaftliche Eigenleben soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
2. Die Stadt Sachsenheim wird die kulturellen und sportlichen Einrichtungen im Stadtteil Spielberg in gleicher Weise fördern und unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet von Sachsenheim.

Die Stadt Sachsenheim wird hierfür die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

3. Berechtigte Belange der Bürgerschaft sowie der Berufsstände und Unternehmen im Stadtteil Spielberg finden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes Berücksichtigung. Dies gilt auch für die Vergabe von städtischen Aufträgen und bei der Abwicklung von Geldgeschäften.

§ 5 Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteiles Spielberg im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht.

2. Dem Gemeinderat der Stadt Sachsenheim gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 2 Gemeinderäte der Gemeinde Spielberg an.
3. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, durch ihre Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Spielberg die unechte Teilortswahl gem. § 27 GO einzuführen und zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Dem Stadtteil Spielberg wird dabei 1 Gemeinderatssitz zugeteilt.

4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Spielberg im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird, wobei dem Stadtteil Spielberg stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.
5. Die Beteiligten stimmen ferner überein, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluss weiterer Gemeinden an die Stadt Sachsenheim den geänderten Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei muss eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet sein.
6. Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Spielberg betreffen, können sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Spielberg entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beigezogen werden.
7. Es werden weiterhin Gemeinderatssitzungen im Stadtteil Spielberg stattfinden.
8. Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Vertreter des Stadtteiles im Gemeinderat der Stadt aufgehoben werden.

§ 6

Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Sachsenheim wird auf Grund der §§ 76a ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für die bisherige Gemeinde Spielberg eine Ortschaft mit dem Namen "Sachsenheim-Spielberg" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 - a) Es wird eine Ortschaft "Sachsenheim-Spielberg" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit so viel Mitgliedern gebildet (Ortschaftsräten), wie in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl Gemeinderäte zu wählen sind (derzeit 6 Mitglieder, zusätzlich des Vorsitzenden);
 - b) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
 - c) Gemäß § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen, insbesondere
 1. Unterhaltung von Straßen und Wegen.

2. Unterhaltung von Rathaus, Schulen und aller sonstigen gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen (Friedhof, Sportplatz usw.).
3. Unterhaltung aller in Zukunft zur Erstellung gelangender kommunaler Einrichtungen.
4. Pflege des Ortsbildes.
5. Die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten.
6. Die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken.
7. Regelung des Kelter-Herbstbetriebes und Maßnahmen zum Schutz der Weinberge (Weinberghut usw.).
8. Förderung der örtlichen Vereine.

Dem Ortschaftsrat werden die in den Haushaltsplänen der Stadt Sachsenheim für die unter Ziff. 1 bis 8 genannten Zwecke veranschlagter Mittel zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 GO entsprechend.

- d) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

Er ist jeweils zu den Sitzungen einzuladen.

- e) Für die Ortschaft wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und den Bedürfnissen entsprechend unterhalten.
3. Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in Spielberg kann vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates von Spielberg durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden.
Ein solcher Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
4. Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und nach dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.
5. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Spielberg die Ortschaftsräte sind.
6. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Spielberg gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

§ 7 Örtliche Verwaltung

1. Die Stadt Sachsenheim richtet in der künftigen Ortschaft "Stadt Sachsenheim-Spiel-berg" eine örtliche Verwaltung ein.
2. Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteiles Spielberg gehören, insbesondere
 - a) Einwohnermeldeamt

- b) Ausweiswesen
- c) Polizeistundenverlängerung
- d) Gesundheitswesen
- e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- f) Standesamtswesen
- g) Beratung und Betreuung der Bevölkerung
- h) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

- 3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer überörtlichen Regelung.
- 4. Die in der Gemeinde Spielberg bestehende Gemeindekasse wird weiterhin beibehalten, um der Bevölkerung Bar-Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Sie dient weiterhin als Außenstelle der Stadtkasse Sachsenheim.
- 5. Eine spätere Neuregelung ist dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 8 Ortsrecht

- 1. Das bisherige Ortsrecht im Gemeindegebiet bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Sachsenheim ersetzt wird.
- 2. Die Hauptsatzung der Stadt Sachsenheim tritt mit dem Tage der Eingliederung in Kraft.

§ 9 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Spielberg wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Sachsenheim geführt (soweit möglich bei der örtlichen Verwaltungsstelle Spielberg).

§ 10 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Spielberg

- 1. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Spielberg werden in den Dienst der Stadt Sachsenheim übernommen mit der Maßgabe, dass ihnen nach Möglichkeit ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. Tätigkeit übertragen wird.

Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Sachsenheim beschäftigt gewesen wären (Besitzstandswahrung). Sie sind nach Möglichkeit in der örtlichen Verwaltung im Stadtteil Spielberg einzusetzen.

2. Dem bisherigen Bürgermeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Sofern er nicht wiedergewählt wird, ist die Stadt Sachsenheim bereit, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes zu übernehmen. Er wird dabei in diejenige Besoldungsgruppe eingestuft, deren Endstufe dem Rahmensatz (Höchstbetrag) der Gemeinde-Größengruppe entspricht, in der er sich zum Zeitpunkt der Übernahme befindet.

Die Wahrung des Rechtsstandes in seiner Besoldung wird zugesichert und zwar so, als ob die Gemeinde Spielberg als selbständige Gemeinde weiterbestehen würde. Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird als besondere Löschabteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim eingegliedert. Die Stadt verpflichtet sich, das erforderliche Gerät und die jeweils erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, zu unterhalten und in Spielberg zu stationieren.

Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr werden auch weiterhin, zumindest in der seitherigen Höhe, gewährt.

§ 12 Friedhof

Der Stadtteil Spielberg bildet einen besonderen Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof mit Leichenhalle wird beibehalten.

§ 13 Erhaltung folgender Einrichtungen der Gemeinde Spielberg

- a) Rathaus als Verwaltungsaußenstelle mit Sprechzeiten
- b) Feuerwehr
- c) Kindergarten
- d) Grund- und Hauptschule in Hohenhaslach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) Gemeindewaage und Backhaus
- f) Krankenpflegestation
- g) Kelter
- h) Amtsblatt für eine Übergangszeit. Danach wird in gegenseitigem Einvernehmen für den Stadtteil Spielberg eine Regelung getroffen.
- i) Bürgerversammlungen in Spielberg

- j) seitheriger Jagdbezirk

§ 14

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Die Stadt Sachsenheim wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und dafür, dass der öffentliche Linienverkehr zwischen Spielberg und Sachsenheim ausgebaut wird, einsetzen.

§ 15

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Feldwegbau innerhalb des Stadtteiles Spielberg ist entsprechend der bestehenden Planungen weiterzuführen, ebenfalls die Instandhaltung.
2. Der seitherige Jagdbezirk Spielberg ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirkes Sachsenheim gesondert zu verpachten. Über die Verpachtung entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 16

Weiterentwicklung des Stadtteiles Spielberg

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, die bauliche Entwicklung des Stadtteiles Spielberg entsprechend dem bestehenden Flächennutzungsplan und den bereits hieraus in Auftrag gegebenen Bebauungsplänen zu fördern und zu intensivieren.
2. Da das Stromberggebiet nach dem Regional-Planentwurf als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, wird die Stadt Sachsenheim jetzt und in Zukunft die Einrichtungen schaffen und unterhalten, die für den Ausbau und die Förderung des Fremdenverkehrs in diesem Bereich notwendig sind.

§ 17

Besondere Wünsche der Gemeinde Spielberg und deren Berücksichtigung

Die Stadt Sachsenheim ist vom Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Spielberg bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß wie in Sachsenheim zu erfüllen.

Baldmöglichst im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Spielberg fließenden Haushaltsmittel - Investitionsrate - sollen im Stadtteil Spielberg folgende Vorhaben ausgeführt werden (gegebenenfalls nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides über einen Staatsbeitrag):

1. Anschlussmöglichkeiten an die Einrichtungen der Stadt (z.B. Bauhof mit Winterdienst, Müllabfuhr, Bauamt u.a.)
2. gemeinsame Revierförsterstelle

3. Ausbau des Parkplatzes am Friedhof mit Anlegung eines kleinen Kinderspielplatzes. Hierzu gehört auch die bereits beschlossene Bepflanzung am Friedhof und die baulichen Ergänzungen des Friedhofes bzw. der Leichenhalle (Tor und Zaun).
4. Erschließung der Baulandumlegung Brunnenwiesen mit ca. 2 ha. Weiteres Bauland ist bei Bedarf an hierfür geeigneten Stellen zu erschließen. Dem Ortschaftsrat wird hierfür ein Vorschlagsrecht eingeräumt.
5. Anschluss an die Fernwasserversorgung Rheintal. Bau der erforderlichen Einrichtungen (Hochbehälter). Die vorhandenen eigenen Quellen sind vorrangig zur Wassergewinnung zu verwenden.
6. Ausbau der Gehwege an den Ortsstraßen.
7. Anbringen des letzten Belages an den verschiedenen Ortsstraßen.
8. Ersatzbeschaffung für das Feuerwehrfahrzeug (VW-Transporter)
9. Renovierung des Schul- und Rathausgebäudes von Spielberg
10. Die Gemeinde Spielberg ist Eigentümerin einer ca. 7 700 qm großen Fläche. Hierauf ist bis jetzt eine Tennisanlage (2 vereinseigene Plätze, Pachtvertrag zwischen Gemeinde und TC liegt vor). Dieses Gelände ist im Rahmen des Stromberg-Naherholungsprogramms als Erholungszentrum auszubauen.
11. Die aus der Mineralquelle fließenden Einnahmen, der Erlös der Jagdverpachtung, evtl. Erlöse aus Veräußerungen aus dem Besitz der seitherigen Gemeinde Spielberg sind für neue Investitionen im Stadtteil Spielberg zu verwenden. Die Zustimmung des Ortschaftsrates ist hierzu erforderlich.
12. Die Gemeinde Spielberg ist an eine neu zu bauende Kläranlage anzuschließen.
13. Falls die Weingärtner der Gemeinde Spielberg eine Rebflurbereinigung beantragen, ist diese ebenfalls durchzuführen.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Spielberg durch den Ortschaftsrat vertreten. Solange ein Ortschaftsrat nicht gebildet ist, treten an seine Stelle die Mitglieder des Gemeinderats nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist zu den Verhandlungen die Rechtsaufsichtsbehörde zuzuziehen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde keinen anderen Termin festsetzt.